



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.226 RRB 1879/2379
Titel	Holzlieferung an die Kantonalbank aus d. Brennholzdepot des Staates.
Datum	08.11.1879
P.	426–428

[p. 426]

Der Regierungsrath hat,
nachdem sich ergeben:

A. Die Bankkommission der Zürcher Kantonalbank richtet mit Eingabe vom 27. Oktober das Gesuch an den Regierungsrath, es möchte der Zürcher Kantonalbank gestattet werden, ihren Bedarf an Brennholz aus dem Holzdepot des Staates zu beziehen und zwar zu den gleichen Bedingungen, wie solches an die verschiedenen Staatsgebäude abgeliefert werde.

B. Das Oberforstamt, welches die Verwaltung über das Holzdepot des Staates ausübt, bemerkt hiezu: Ein Be- // [p. 427] denken, diesem Gesuche zu entsprechen, stehe nicht entgegen, weil es sich um ein Institut handle, das einen staatlichen Charakter habe, auch bieten sowol die Räumlichkeiten des Holzmagazins als die Verwaltung selbst kein Hinderniß für die Erfüllung des Wunsches. Das Depôt könne den Bedarf der Staatsgebäude und der Kantonalbank während des kommenden Winters mit vollständig dürrer Holz befriedigen, ohne die im verflorbenen Sommer angekauften Vorräthe angreifen zu müssen. Die einzige Frage, welche hiebei aufgeworfen werden könne, sei die, ob das Holz der Kantonalbank unter den gleichen Bedingungen d. h. ohne Berechnung der Magazinirungskosten und des Zinsverlustes am Ankaufspreis u. s. w. zu verabfolgen sei wie den Direktionen des Erziehungswesens und des Militärs etc., oder ob ein Zuschlag verlangt werden solle. Neu halte das Oberforstamt dafür, daß ein ganz mäßiger, dem Baaraufwand des Holzdepot entsprechender Zuschlag, welcher – abgesehen vom Zins für den Werth des Magazins und dem Zins für den Werth der Holzvorräthe – in den letzten Jahren Fr. 1 bis Fr. 1 15 per Ster betragen habe, verlangt wurde; die Verwaltung werde auch bei diesem, dem Kostenwerthe gegenüber etwas ermäßigten Preise gleichwol ihre Rechnung finden, weil sich bei gesteigertem Holzverbrauch nicht alle Ausgaben in gleichem Verhältnisse mehren.

C. Die Finanzdirektion schließt sich der vom Oberforstamt ausgesprochenen Ansicht an, indem sie noch betont, // [p. 428] daß die Zürcher Kantonalbank wol ein vom Staate geschaffenes Institut sei, aber zur Deckung der laufenden Ausgaben noch ein etwas beigetragen habe; ein mäßiger Zuschlag erscheine somit gerechtfertigt; –

nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
beschlossen:

I. Dem vorliegenden Gesuche wird entsprochen, jedoch in dem Sinne, daß die genannte Bank jeweilen zu den auf den Anfang des Rechnungsjahres berechneten, zinsfreien Ankaufswerth des Holzes Fr. 1 Zuschlag per Raummeter [Ster] bezahle, somit das Holz per Klafter [3 Meter] um Fr. 3 theurer übernehme, als die Erziehungs- & Militärdirektion etc.

II. Mittheilung an dieselbe von Fact. A und dem Dispositiv & an die Finanzdirektion für sich und zu Handen des Oberforstamtes.

[*Transkript: Ihr/06.05.2015*]